

Hinweise des Ruhrverbands zur Sicherung gegen Unfall- und Gesundheitsgefahren

Der vom Ruhrverband (RV) beauftragte Auftragnehmer (AN) verpflichtet sich, für die auszuführenden Arbeiten nur mit der Arbeit vertraute und gemäß den Sicherheitsbestimmungen unterwiesene Personen einzusetzen.

Der AN ist verantwortlich für die Einhaltung der geltenden Sicherheitsbestimmungen. Dazu zählen die gesetzlichen Vorschriften (u.a. Arbeitsschutzgesetz, Betriebssicherheitsverordnung, Biostoffverordnung, Baustellenverordnung), die Unfallverhütungsvorschriften sowie die Regeln und Richtlinien der gesetzlichen Unfallversicherungsträger und die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln.

Für Arbeiten beim RV sind dies insbesondere in der jeweils neuesten Fassung:

DGUV Vorschrift 1	„Grundsätze der Prävention“
DGUV Vorschrift 3	„Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“
DGUV Vorschrift 38	„Bauarbeiten“
DGUV Vorschrift 40	„Taucherarbeiten“
DGUV Vorschrift 21	„Abwassertechnische Anlagen“
DGUV Vorschrift 64	„Schwimmende Geräte“
DGUV Regel 113-001	„Explosionsschutzregeln“
DGUV Regel 103-003	„Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen“
DGUV Regel 113-004	„Behälter, Silos und enge Räume“
DGUV Regel 100-500	„Betreiben von Arbeitsmitteln“
BioStoffV	„Verordnung zum Sicherheits- und Gesundheitsschutz für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen“
TRBA 220	„Sicherheit und Gesundheit bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in abwassertechnischen Anlagen“

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Der AN hat sich über die jeweils geltenden Regelwerke eigenverantwortlich zu informieren.

Vor dem Betreten oder Befahren des RV Geländes hat sich der AN beim RV Personal anzumelden. Der AN darf die Arbeiten erst nach der Einweisung durch RV Personal aufnehmen. Er hat seine MitarbeiterInnen über die Inhalte der Einweisung zu unterweisen und er hat sicherzustellen, dass Subunternehmer von diesen Hinweisen Kenntnis erhalten. Für bestimmte Arbeiten sind Erlaubnisscheine (z.B. „Feuererlaubnisschein“; „Erlaubnisschein für Arbeiten, die mit besonderen Gefahren verbunden sind“) erforderlich, die durch das RV Personal ausgestellt werden.

Der RV weist darauf hin, dass auf den RV-Betriebsstellen besondere Gefahren drohen, die von betriebsfremden Personen nicht ohne weiteres erkennbar sind.

- 1) In allen Bereichen der Abwasser- und Schlammbehandlung ist mit Gesundheitsgefahren durch Viren, Keime und Bakterien und deren Stoffwechselprodukte zu rechnen. Hygienevorschriften sind daher strikt einzuhalten. Die Tätigkeiten auf abwassertechnischen Anlagen sind der Risikogruppe 2 (siehe BioStoffV) zugeordnet.
- 2) Auf abwassertechnischen Anlagen ist beim Einstieg in umschlossene Räume, Schächte, Mönche o.ä. sowie im Bereich der Schlammfäulung und Faulgasverwertung mit besonderen Gefahren durch das Vorhandensein von toxischen und/oder explosiven Gasen sowie Sauerstoffmangel zu rechnen. Gasmessungen (CH₄, O₂, H₂S und CO₂) vor dem Einstieg und kontinuierlich während der Arbeiten sind zwingend vorgeschrieben. Arbeiten dürfen nicht begonnen bzw. müssen sofort eingestellt werden, wenn Gasgefahr / Sauerstoffmangel besteht. Die Vorgaben der DGUV Vorschrift 21 und der DGUV Regel 103-003 sind unbedingt einzuhalten
- 3) In mit Abwasser gefüllten Becken und Teichen sowie an Bachläufen besteht Ertrinkungsgefahr. Dies gilt insbesondere für belüftete Becken und Teiche, da hier durch den verringerten Auftrieb das Schwimmen für Menschen nicht möglich ist. Laufende Aggregate, wie z.B. Rührwerke sind unter der Wasseroberfläche oft nicht zu erkennen und bergen zusätzliche Gefahren.

Bei Schlammplätzen, sowie entleerten bzw. teilentleerten Ausgleichsweihern und Vorbecke besteht die Gefahr des Einsinkens trotz augenscheinlich verfestigter Oberfläche. Im Bedarfsfall sind geeignete Sicherheitsvorkehrungen wie z.B. das Anlegen von Rettungswesten und Sicherheitsgeschirren zu treffen.

- 4) Bei Arbeiten in Leitungs- und Stollensystemen von Talsperrenanlagen ist zu beachten, dass bei Ausfall oder unbeabsichtigten Ausschalten der Beleuchtung absolute Dunkelheit herrscht. Auch wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Mobiltelefone in den Stollen und Leitungen nicht für Notrufe genutzt werden können, da das Mobilfunknetz versagt. Vor dem Arbeitsbeginn ist daher unbedingt eine Einweisung über die möglichen Rettungswege und die vorhandenen Notrufeinrichtungen erforderlich. Das Betreten des Leitungs- und Stollensystems ist jeweils nur zu zweit gestattet. Außerdem muss jede Person eine Taschenlampe mit sich tragen.
- 5) Im Bereich der Talsperrenanlagen gibt es eine Reihe von Gefahren, die für die unmittelbaren Arbeiten nicht immer relevant sind, aber dennoch in das Bewusstsein gerufen werden müssen. Insbesondere soll hier auf die Absturzgefahren in vielen Bereichen hingewiesen werden, ebenso auf die schwankenden Wasserstände in den Ausgleichsweihern oder Gewässerabschnitten unterhalb der Absperrbauwerke. Dabei ist auch zu bedenken, dass die Wassertemperaturen ganzjährig sehr niedrig sind, so dass hier eine besondere Gefährdung durch Unterkühlung vorliegt.
- 6) Weitere mögliche Gefahren gehen aus von:
 - automatisch anlaufenden Maschinen
 - explosionsgefährdeten Bereichen
 - Baugruben und tiefliegenden Anlagenteile mit der Gefahr des Ertrinkens, Abstürzens und Erstickens
 - Elektroanlagen (z.B. Transformatoren, Hochspannungsfreileitungen) und das mögliche Vorhandensein elektromagnetischer Felder (Gefährdung für Personen mit aktiven oder passiven Körperhilfsmitteln)
 - mangelhafter Abstimmung gleichzeitiger Baumaßnahmen mehrerer AN

Die RV-Beschäftigten sind berechtigt, vor und während der Arbeiten die Sicherheitsmaßnahmen der Beschäftigten des AN zu überprüfen. Bei groben Verstößen gegen Sicherheitsvorschriften sind die RV-Beschäftigten berechtigt, die Arbeiten zu unterbrechen. Wann und in welcher Form die Arbeiten wieder aufgenommen werden können, bedarf der Absprache zwischen AN und RV. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des AN. Kann keine Einigung erzielt werden, ist der RV berechtigt, dem AN den Auftrag zu entziehen.

Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichen sind unbedingt zu beachten.

Sind mehrere AN gleichzeitig beschäftigt, wird ein RV-Mitarbeiter zur Koordination der Sicherheitsmaßnahmen bestellt. Der Koordinator ist gegenüber den Beschäftigten aller AN in Sicherheitsfragen weisungsbefugt.

Mit der Annahme des Auftrags erkennt der AN diese Hinweise zur Sicherung gegen Unfall- und Gesundheitsgefahren an.